Satzung des Vereins Allgäuer Wurzelwerk e.V. vom 23.04.2025

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Allgäuer Wurzelwerk".

2. Der Verein hat seinen Sitz in Unterthingau.

3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V."

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.)

§2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Erziehung, Sport, Kultur, Natur- und Umweltschutz sowie der Völkerverständigung.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) Die pädagogische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Mitteln der Natur-, Wildnis- und Erlebnispädagogik (z. B. Errichtung eines Waldkindergartens, Wildnisnachmittage, ...)

b) Die Förderung und Ausführung von Projekten und Veranstaltungen in folgenden Bereichen:
- Wald-, Natur- und Erlebnispädagogik (z. B. Kräuterführungen, Freizeitprogramm, ...)
- nachhaltige Naturprojekte (z. B. Workshop zum Bau eines Insektenhotels, Pflanzaktionen, Müllsammelaktionen, ...)
- Sport & Kultur (z.B. Kinderprogramm bei örtlichen Gemeindeveranstaltungen, Ferienprogramm, Yoga, Singkreise, ...)
- Erfahren von Bindung und Gemeinschaft (z.B. Vorträge zu Bindung, Frauen- und Männerkreise, Vereinstreffen, ...)
- Nachhaltigkeit (z.B. Müllvermeidung und Recycling im Vereinsalltag, Workshops und Vorträge zum Thema Nachhaltigkeit, ...)
- Veranstaltungen die unterschiedliche Kulturen präsentieren (z.B. Konzerte, interkulturelle Kochkurse, ...)

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösen des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes auch Eigentum erwerben, den Mitgliedern stehen jedoch keine Anteile am Vereinsvermögen zu.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein hat

1. Aktive Mitglieder
2. Fördermitglieder

1. Aktive Mitglieder

a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt oder fördert. Es kann eine Familienmitgliedschaft oder eine einfache Mitgliedschaft erworben werden.
Aktive Mitglieder sind wähl- und stimmberechtigt.

b) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft nach freiem Ermessen. Ein Anrecht auf aktive Mitgliedschaft besteht nicht. Bei Ablehnung entscheidet auf Einspruch des Bewerbers die Mitgliederversammlung.

c) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds.
- durch Austritt.
- durch Ausschluss.

d) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung, gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft aus dem Verein austreten. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

e) Tritt nur ein Mitglied einer Familienmitgliedschaft aus dem Verein aus, wird die Familienmitgliedschaft zu Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres in eine Einzelmitgliedschaft umgewandelt. Des Weiteren ist es möglich, eine bestehende Einzelmitgliedschaft durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand in eine Familienmitgliedschaft umzuwandeln. Die entsprechenden schriftlichen Erklärungen im Zusammenhang mit dem Austritt bzw. der Umwandlung bedürfen der Unterschrift der antragstellenden Person.

f) Aktive Mitglieder sind wähl- und stimmberechtigt ab ihrem 14. Geburtstag. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Im Fall einer Familienmitgliedschaft erwirbt die Familie insgesamt eine Stimme. Das Stimmrecht ist von einem Mitglied der Familie für diese insgesamt auszuüben.

2. Fördermitglieder

a) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt oder fördert. Es kann eine Familienmitgliedschaft oder eine einfache Mitgliedschaft erworben werden.
Fördermitglieder sind nicht wähl- und stimmberechtigt.

b) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

c) Die Fördermitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitgliedes.
- durch Austritt.
- durch Ausschluss.

d) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung, gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft aus dem Verein austreten. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

e) Tritt nur ein Mitglied einer Familienmitgliedschaft aus dem Verein aus, wird die Familienmitgliedschaft zu Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres in eine Einzelmitgliedschaft umgewandelt. Des Weiteren ist es möglich, eine bestehende Einzelmitgliedschaft durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand in eine Familienmitgliedschaft umzuwandeln. Die entsprechenden schriftlichen Erklärungen im Zusammenhang mit dem Austritt bzw. der Umwandlung bedürfen der Unterschrift der antragstellenden Person.

§5 Ausschluss von Mitgliedern

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
   a) es sich eines grob unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat;
   b) es den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
   c) es mit der Beitragszahlung mit mehr als einem Jahr im Rückstand ist;
   d) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds eröffnet oder dessen Eröffnung beantragt ist;
   e) in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

2. Soweit ein Ausschluss erfolgen soll, ist dem Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierzu ist das Mitglied durch den Vorstand schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu übersenden. Anstelle des Ausschlusses kann das Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit angeordnet werden.

3. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung; sie muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung. Erfolgt keine Berufung oder verstreicht die Berufungsfrist, gilt die Mitgliedschaft als beendet.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen (Familien-)Mitglieds- und Förderbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§7 Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Dazu gehören u.a. die Gehälter der Festangestellten und die Honorare von mitwirkenden Freiberuflern bzw. Honorarkräfte.

2. Vereinsmitglieder dürfen aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

3. Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder zum Abschluss und zur Kündigung von entsprechenden Verträgen mit anderen Vorstandsmitgliedern ermächtigen. Sofern der Vorstand nicht auf Grundlage eines Dienstvertrages tätig ist und es das Budget der Vereinskasse zulässt, kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstands und weiteren Personen eine angemessene Aufwandsentschädigung i. S. d. § 3 Nr. 26 a EstG gewährt wird.

§8 Finanzierung

Die Mittel zur Erbringung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:

a) Mitglieds-/ Förderbeiträge
b) Projektbeiträge
c) Spenden und andere Zuwendungen
d) Staatliche Förderungen
e) Einnahmen aus Veranstaltungen, Projekten & Vorträgen, einschließlich des Erhebens von Teilnahme- oder Eintrittsgebühren

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) Der Vorstand
b) Die Mitgliederversammlung

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens sechs Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Die Vorstandsmitglieder regeln die interne Aufgabenverteilung durch eine Geschäftsordnung oder entsprechende Beschlüsse.

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt auch die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit er nicht andere Personen damit beauftragt. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; die Wiederwahl ist zulässig.

4. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur aktive Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit er sie nicht einem anderen Organ des Vereins überträgt. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
   a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
   b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
   c) Vorbereitung des Haushaltplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

§11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Protokollführer der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.

§12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, z. B. E-Mail, erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Ein Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

3. Versammlungsleiter ist ein Vorstandsmitglied und im Falle deren Verhinderung bestimmt der Vorstand seine Vertretung. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Zu den hauptsächlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
b) Beschlussfassung über die Zahlung einer Vergütung oder Aufwandsentschädigung an den Vorstand sowie damit ggf. verbundene Vertragsabschlüsse
c) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Höhe und Fälligkeit)
e) Satzungsänderungen
f) Auflösung des Vereins

§13 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer und vom Vorstand bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

2. Jedes Vereinsmitglied ist jederzeit berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§14 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.

3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§15 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung und zur besseren Regelung der Angelegenheiten des Vereins und seiner Abteilungen, kann sich der Verein Ordnungen wie eine Wahl- und Abstimmungsordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung, eine Jugendordnung, Geschäftsordnungen, Abteilungsordnungen, Kitaordnung u.a. geben.
   Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§16 Haftung des Vereins (Vorstand und Mitglieder)

1. Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten bzw. in Ausführung ihres Amtes verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

2. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten bzw. in Ausführung ihres Amtes verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

3. Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Veranstaltungen und dergleichen erleiden, nicht, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt; dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

§17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei der Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke von Bildung und Erziehung.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Unterthingau, den 23.04.2025

Unterschrift (Filger Marina)

Unterschrift (Mössmer-Filger Maria)

Unterschrift (Sagemann Sarah)

Unterschrift (Glaubitz Selina)

Unterschrift (Samenfink Mirjam)

Unterschrift (Glaubitz Maria)

Unterschrift (Engel Eva-Theresa)